

**Bezirksimkerverein Neuenbürg 1875 e.V.**

**Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der im Jahr 1875 gegründete Verein trägt den Namen:

Bezirks-Imkerverein 1875 e.V. Neuenbürg

Sitz des Vereins ist Neuenbürg

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V.

Der Verein ist beim zuständigen Registergericht eingetragen.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung sowie den Bienenschutz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Imkerei betreffende Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder, Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Bienenhaltung und deren Platz in wirtschaftlichen und ökologischen Zusammenhängen.

Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, soweit dies die Imkerei betrifft, und ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Für ausscheidende Mitglieder besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden.

Minderjährige können ab dem 10. Lebensjahr mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Mitglieder im Alter vom 10. bis 18. Lebensjahr gelten als Jugendliche. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres wird das bisherige Jugendmitglied automatisch ordentliches, stimmberechtigtes Mitglied. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich auf vorgegebenem Formular an den Vorstand. Der Eintritt wird nach der Entscheidung durch den Vorstand mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung an das neu aufgenommene Mitglied wirksam.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des betreffenden Jahres,
- b) durch den Tod des Mitglieds,
- c) durch Ausschluss

(c1) wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung oder Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat.

Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss des BV in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(c2) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, scheidet das Mitglied mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Mahnung, die auch wirksam ist wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift gerichtet sein.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht wird.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.

Mitgliedern, die aus einem anderen Imkerverein übertreten, wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein oder die Förderung der Imkerei eingesetzt haben, können auf Antrag des Ausschusses durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht für den Verein befreit. Durchlaufende Beiträge an die Verbände werden weiterhin erhoben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Fördermaßnahmen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins einzuhalten, sowie alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schädigen könnte.

## **§ 6 Beiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Beitrag an den Bezirksimkerverein Neuenbürg 1875 e.V.
- b) den Beiträgen an den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und an den Deutschen Imkerbund e.V.
- c) sowie den Staffelbeiträgen, die sich aus den Völkerzahlen ergeben.

Mitglieder ohne Bienen zahlen ausschließlich den Vereinsbeitrag an den Bezirksimkerverein Neuenbürg 1875 e.V.

Der Beitrag an den Bezirksimkerverein Neuenbürg 1875 e.V. wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, ungeachtet unterjähriger Ein- und Austritte. Der Beitrag ist mittels Überweisung oder per Lastschrift auf das Konto des Vereins im Voraus zu entrichten.

Beitragsrückstände haben ein Ruhen der Mitgliedschaft und des mit der Mitgliedschaft verbundenen Versicherungsschutzes zur Folge, was nach der 2. Mahnung erfolgt. Die Mahngebühr beträgt 4 Euro.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer u.a.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Als Mitglied des Landesverbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (u.a. auch die Funktion) an den Verband weitergeben.
- (3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der

Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende, beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode hat der Vorstand die Möglichkeit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein weiteres Vorstandsmitglied auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.

Der Schriftführer führt über Vorstands- und Ausschusssitzungen, sowie die Mitgliederversammlungen Protokoll. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Von den Protokollen erhalten Vorstandsmitglieder Mehrfertigungen.

Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden. Über die wirtschaftliche Lage berichtet er der Mitgliederversammlung.

Scheiden der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann. Das Amt des 2. Vorsitzenden kann mit dem Amt des Schriftführers gekoppelt werden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Ersatzprüfer nach den für die Wahl des Vorstandes geltenden Voraussetzungen und Bestimmungen. Abweichend ist auch eine Blockwahl zulässig, wenn nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen als Prüfer oder Ersatzprüfer zu wählen sind. Mitglieder, die dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören sind von der Wahl ausgeschlossen.

Der Kassenprüfer prüft die Konten- und Belegführung sowie den daraus abgeleiteten Jahresabschluss sowie die Vermögensaufstellung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Sie sind darüber hinaus berechtigt, von den Entscheidungsträgern auch Auskunft über die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Ausgaben zu verlangen.

Außer einer Regelprüfung im Zuge des Jahresabschlusses können mit Wochenfrist angekündigte Zwischenprüfungen der Kassengeschäfte vorgenommen werden, worüber dem 1. Vorsitzenden Bericht zu erstatten ist.

Über das wesentliche Ergebnis der Regelprüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung mündlich und schriftlich (Prüfungsbericht).

## **§ 11 Der Ausschuss**

Dieser setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) und mindestens 6 von der Versammlung zu wählenden Beisitzern, denen auch Spezialaufgaben (wie Bienenweide, Zucht, Pressearbeit, Internetauftritt, ...) zugeordnet sein können.

Der Ausschuss tritt regelmäßig, i.d.R. vierteljährlich, zusammen. Die Einberufung durch den Vorsitzenden muss erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es verlangt.

Der Ausschuss

- a) beschließt über die Verwendung der vorhandenen Mittel, soweit die Mitgliederversammlung noch nicht darüber beschlossen hat
- b) beruft Mitglieder in Aufgaben und delegiert Verantwortlichkeiten
- c) beschließt und organisiert Veranstaltungen i.S. § 3
- d) dient als Schiedsorgan des Vereins

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 12 Wahlen**

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier, sowie die mindestens sechs Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschließt. Sämtliche Ämter sind mit einer Wahlzeit von 4 Jahren verbunden.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und gilt als ordnungsgemäß, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag in der „Bienenpflege“ (Verbandsorgan für jedes Mitglied) unter Angabe der Tagesordnung bekanntgemacht wird.

Einladungen per Brief an die letzbekannte postalische oder elektronische Anschrift der Mitglieder und über den Internetauftritt des Vereins sind zusätzlich möglich.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei ihm beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht.

Stimmrechte können nicht übertragen werden.

## **§ 14 Aufwandsentschädigung**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Ausschusses ist grundsätzlich ehrenamtlich; jedoch erhalten der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier eine vom Ausschuss festzusetzende Aufwandsentschädigung. Dem Zuchtwart kann eine seiner tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechende Vergütung gewährt werden. Tagegeld und Reisekosten können nach einer vom Ausschuss zu beschließenden Kostenordnung gewährt werden.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, bei der 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Und mindestens  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 6 Wochen eine 2. Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Falle ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder notwendig.

Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird an den Landesverband Württembergischer Imker e.V. oder den Deutschen Imkerbund e.V. übertragen.

## **§ 16 Ermächtigung des Vorstandes**

Zur redaktionellen Änderung bzw. Ergänzung der Satzung und zur Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister wird der Vorstand ermächtigt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.09.2021 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 17.11.1984.